



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL  
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046  
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

**FamRB 03, 78 f.**

**Wahrung der Jahresfrist des § 1585 b Abs. 3 BGH durch PKH-Gesuch  
OLG Schleswig, Urt. v. 04.03.2002 -15 UF 99/01-**

Das Problem:

Wenn nachehelicher Unterhalt nicht im Verbund geltend gemacht wird, muss die Zeitschranke des § 1585b III BGB beachtet werden. Ist der Gläubiger auf PKH angewiesen, kann sich das Problem stellen, ob eine nach Ablauf der Frist erfolgte PKH-Bewilligung mit anschließender Zustellung die Frist des § 270 III ZPO wahrt.

Die Entscheidung des Gerichts:

Der Entscheidung des Gerichts lagen folgende Daten zugrunde:

Ehescheidung: Januar 1999,  
Einreichung des PKH-Antrages: Mai 1999,  
Arbeitsaufnahme: Oktober 1999,  
ratenfreie PKH-Bewilligung: Juli 2000,  
Zustellung der Klage: Dezember 2000.

Nach dem Gesetz ist für die Wahrung der Jahresfrist eine Klageerhebung erforderlich. Gem. § 270 III ZPO reicht es allerdings aus, ein PKH-Gesuch einzureichen. Es muss nur nach entsprechender Entscheidung (positiv oder negativ) die Zustellung „demnächst“, d.h. unverzüglich erfolgen. Der Senat bejaht diese Voraussetzungen. Die lange PKH-Prüfungsdauer könne dem Anspruchssteller nicht angelastet werden. Auch habe er auf entsprechende Anforderung unverzüglich (2-Wochenfrist –BGH, NJW 71, 891- Urteil v. 25.02.1971 –VII ZR 181/69-) einen neuen Klageantrag eingereicht. Selbst die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die dem Senat bei der ratenfreien PKH-Bewilligung noch nicht bekannt war, führe nicht zu einer andersartigen Entscheidung. Die Angabe der Arbeitstätigkeit hätte nämlich lediglich dazu geführt, Ratenzahlungen anzuordnen. Die Verzögerung zwischen Einreichung des Klageantrages und der Zustellung der Klage sei im übrigen auf das Fehlverhalten der Geschäftsstelle zurückzuführen und damit der Klägerin nicht anzulasten.

Außerdem habe die Klägerin eine Stufenmahnung gem. § 1585 II BGB erhoben. Wenn zulässigerweise eine Auskunft verlangt und der Zahlungsanspruch hiervon abhängig gemacht werde, komme der Beklagte bereits mit dieser Stufenmahnung für den nachehelichen Zahlungsanspruch in Verzug.



### Konsequenzen für die Praxis:

1.) Die Entscheidung behandelt zugunsten des Antragstellers äußerst wohlwollend die Voraussetzungen des § 270 III ZPO. Bei einer Zustellung, die demnächst erfolgt, ist jedes nachlässige Verhalten, das zu einer nicht nur geringen Verzögerung geführt hat, schadhaft. Leichte Fahrlässigkeit reicht aus (BGH, NJW 91, 1745, 1746 –Urteil v. 21.03.1991 III ZR 94/89).

Der Streitwert des Verfahrens betrug 915,00 €. Dementsprechend gering waren die Gerichtskosten (ca. 150,00 €). Wenn die Klägerin während des PKH-Prüfungsverfahrens eine vollschichtige Arbeitstätigkeit aufnahm, hätte sie hieraus diese Kosten zahlen können. So hat das OLG Schleswig in der wesentlich rigideren Entscheidung FamRZ 1988, 961 ff. (Urteil vom 06.11.1987 – 10 UF 259/85) entschieden, dass der Antragsteller bei Anfall einer Erbschaft im Laufe des Verfahrens schlechterdings nicht mehr von der Bewilligung von PKH hätte ausgehen dürfen. Demzufolge war die Verzögerung von ihm mit verursacht. Er hätte die Kosten aus der Erbschaft einzahlen müssen.

2.) Auch der Zeitraum zwischen Einreichung der Klageschrift und Zustellung (1/2 Jahr) mag zwar auf ein Verschulden der Geschäftsstelle zurückzuführen sein. Regelmäßige Anfragen der Antragstellerin über den Verlauf des Verfahrens, die zu einer Beschleunigung geführt hätten, erfolgten jedoch nicht.

### Beraterhinweise:

1.) Werden nacheheliche Unterhaltsansprüche außerhalb des Verbundes geltend gemacht, muss die Jahresfrist gem. § 1585b III BGB notiert werden. Selbst bei Einreichung eines PKH-Gesuches sollte wegen möglicher Verzögerungen vorsichtshalber immer ein Antrag gem. § 65 VII Ziff. 3 GKG eingereicht werden.

2.) Bei einem nachehelichen Unterhaltsanspruch, der nicht im Verbund geltend gemacht wird, stellt sich das Problem, ob überhaupt eine PKH-Bewilligung erfolgen kann. Durch ein gesondertes Verfahren fallen ja zusätzlichen Gebühren an. Diese wären im Verbund unter Umständen wesentlich geringer. Teilweise wird hier Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung angenommen (vgl. zum Streitstand, Zöller, 22. Aufl., § 623 ZPO, Rz. 24 ff.).

3.) Nachehelichen Unterhalt klageweise außerhalb des Verbundes geltend zu machen, setzt eine wirksame Mahnung voraus. Nach der Rechtsprechung muss insoweit die Rechtskraft der Scheidung abgewartet werden. Vor seiner Entstehung kann der Anspruch nicht angemahnt werden (BGH, NJW 92, 1956 –Urteil v. 29.04.1992 XII ZR 105/91-). Die Mahnung muss also unmittelbar im Anschluss an die Rechtskraft erfolgen. Da § 1585b III BGB nicht auf § 1613 I 2 BGB verweist, erfolgt eine Rückwirkung des geltend gemachten Unterhaltsanspruches auf den Monatsanfang beim nachehelichen Unterhalt nicht. Unterhalt kann daher erst anteilig ab dem Tag des Monats erfolgen, an dem das Mahnschreiben zugeht.

4.) Durch die gesetzliche Neuregelung kann Getrenntlebenunterhalt für die Vergangenheit schon aufgrund des bloßen Auskunftsverlangens geltend gemacht werden. Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der Stufenmahnung sind insoweit überholt (BGH, FamRZ 1990, 283 –Urteil v. 15.11.1989 IV b ZR 3/89-). Für den nachehelichen Unterhalt gelten diese Grundsätze jedoch nach wie vor. § 1585b BGB verweist nicht auf § 1613 BGB.